

aktuelle Fassung

**finale
Entwurfssfassung**

Erläuterungen

Stand: 06.02.2020

	<p style="text-align: center;">Gesellschaftsvertrag</p> <p style="text-align: center;">der</p> <p style="text-align: center;">Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG)</p> <p style="text-align: center;">vom ...</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen</p> <p>(1) Die Veräußerung und/oder Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils kann nur an andere Gesellschafter erfolgen.</p> <p>(2) Die Abtretung und Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteils bedürfen der Genehmigung der Gesellschafterversammlung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen</p> <p>(1) Die Veräußerung und/oder Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils kann nur an andere Gesellschafter erfolgen. Abweichend davon ist der Kreis Unna berechtigt, seinen Geschäftsanteil im Ganzen auf die kreiseigene Holding, die Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU), zu übertragen.</p> <p>(2) Die Abtretung und Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteils bedürfen der Genehmigung der Gesellschafterversammlung.</p>	<p>Die Ergänzung ist erforderlich, da der Gesellschafterkreis bisher ausdrücklich auf den Kreis Unna sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschränkt ist.</p>

aktuelle Fassung

finale Entwurfsfassung

Erläuterungen

<p>§ 7 Ausgleichszahlungen</p>	<p>§ 7 Ausgleichszahlungen</p>	
<p>(1) Verluste der Gesellschaft gleicht der Kreis Unna im Rahmen der vom Kreistag des Kreises Unna ausgesprochenen Betrauung aus.</p> <p>(2) Die Höhe der jährlichen Ausgleichszahlungen ist auf 50 % des Stammkapitals gemäß § 3 begrenzt.</p>	<p>(1) Verluste der Gesellschaft werden im Rahmen der vom Kreistag des Kreises Unna ausgesprochenen Betrauung ausgeglichen.</p> <p>(2) Die Höhe der jährlichen Ausgleichszahlungen ist auf 50 % des Stammkapitals gemäß § 3 begrenzt.</p>	<p>Der Kreis Unna bleibt – auch als mittelbarer Gesellschafter – in der Verpflichtung, die Verluste auszugleichen. Eine Anpassung der vom Kreistag ausgesprochenen Betrauung ist nicht erforderlich.</p>
<p>§ 20 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung</p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht) aufzustellen. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und dem Kreis Unna zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>(2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer zuzuleiten. Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p>	<p>§ 20 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung</p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht) aufzustellen. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und dem Kreis Unna zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>(2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer zuzuleiten. Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p>	

aktuelle Fassung

finale Entwurfsfassung

Erläuterungen

<p>(3) Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 9 GO NRW aus.</p> <p>(4) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p> <p>(5) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.</p> <p>(6) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Die Prüfung umfasst auch die in § 53 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) genannte Prüfung und Berichterstattung.</p> <p>(7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Ziff. 1 c GO NRW.</p> <p>(8) Dem Gesellschafter Kreis Unna stehen die Rechte nach § 112 GO NW in Verbindung mit den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) unter den Voraussetzungen dieser Bestimmungen zu.</p>	<p>(3) Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 9 GO NRW aus.</p> <p>(4) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p> <p>(5) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.</p> <p>(6) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Die Prüfung umfasst auch die in § 53 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) genannte Prüfung und Berichterstattung.</p> <p>(7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Ziff. 1 c GO NRW.</p> <p>(8) Dem Kreis Unna stehen die Rechte nach § 112 GO NW in Verbindung mit den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) unter den Voraussetzungen dieser Bestimmungen zu.</p>	<p>Folgeänderung</p>
--	--	----------------------